

Satzung vom 26.4.1989

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich Speckhorn / West in Recklinghausen

Aufgrund des § 81 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.11.1984 (GV. NW S. 4'1'9)', zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.1988 (GV. NW S. 319) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.10.1987 (GV. NW S. 342) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 13.3.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für einen Bereich zwischen Nieringstraße, Speckhorner Straße, Verbindungsweg zwischen Speckhorner Straße und Straße Am Weiher, Straße Am Weiher und einer Linie ca. 50 m westlich der Speckhorner Straße. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist durch Umrandung in einem Plan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für bauliche Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigungsbedürftig sind sowie für Einfriedigungen, Werbeanlagen und Warenautomaten.

§ 3

Dachgestaltung

Die Gebäude im gesamten Satzungsbereich sind mit geneigten Dächern wie nachstehend unter a), b) und c) beschrieben, zu versehen.

- a) Als Dachformen sind nur Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer zulässig. Bei allen Gebäuden sind Dachaufbauten als einzelne Schleppgauben mit einer Breite von max. 2,00 m und sogenannte Fledermausgauben bis max. 4,50 m Breite zulässig. Insgesamt dürfen Dachaufbauten zusammen 3/5 der Traufenlänge der betreffenden Gebäudeseite nicht überschreiten.
- b) Dacheinschnitte sind unzulässig.
- c) Als Dacheindeckung sind Dachpfannen sowie Schiefer zulässig. Andere Dacheindeckungen sind unzulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Bauteile wie Erker und Hauseingänge.

§ 4

Fassadengestaltung

Die Fassaden der Wohngebäude im gesamten Geltungsbereich sind wie nachstehend unter a), b), c) und d) beschrieben, auszuführen bzw. zu gestalten.

- a) Die Fenster- und Türöffnungen sind in einer vertikalen Gliederung auszuführen. Bei allen Öffnungen muss das Maß der Höhe größer sein als das Maß der Breite.
Innerhalb größerer Fenster- oder Türöffnungen kann diese Gliederung auch durch Mauerstützen oder durch entsprechende Konstruktionen erfolgen.
- b) Wandflächen sind entweder als steinsichtiges Ziegelmauerwerk naturrot oder braun zu gestalten oder als geputzte oder geschlämmte Wandfläche in weiß auszuführen. Untergeordnete Bauteile können auch in Holz ausgeführt werden.
- c) Polierte oder glänzende Verkleidungen, Strukturputz und Plattenverkleidungen sowie glänzende Anstriche von Putz- und Mauerwerksflächen sind unzulässig.
- d) Für Garagen oder sonstige Nebenanlagen gelten die gleichen Vorschriften wie unter den Punkten b) und c) beschrieben.

§ 5 Einfriedigungen

Einfriedigungen sind nur in Form von Hecken und Holzzäunen mit senkrechten Latten (Lattenzaun) zulässig. Eine Kombination beider Ausführungen ist zulässig.

§ 6 Vorschriften für Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen in ihrer Größe 0,3 mZ nicht überschreiten.

Beleuchtete, blinkende oder sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.

Warenautomaten sind nur in Verbindung mit einer Einzelhandelsnutzung (z.B. Lebensmittelladen) zulässig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3 bis 6 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 79 Abs. 1 Ziffer 14 in Verbindung mit Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Geldbuße bis zu, 100.000,- DM geahndet werden.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

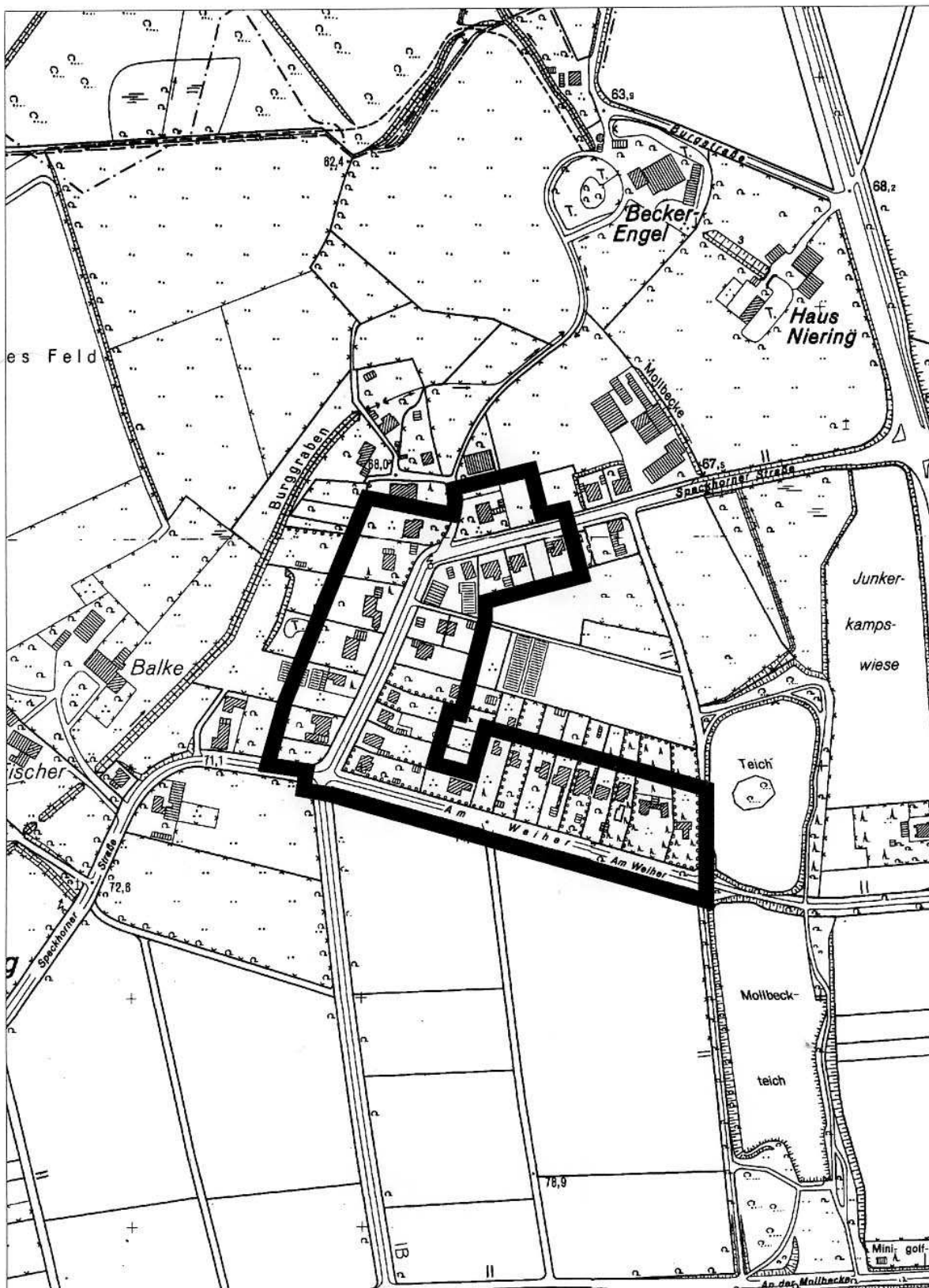
Die Ausnahme- und Befreiungstatbestände des § 68 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten sinngemäß auch für diese Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Recklinghausen
Nr. 13 am 2.5.1989

Übersicht zu räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich Speckhorn - West



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches